

Zu klärende Verwandtschaftsbeziehung

- Vollgeschwister
- Halbgeschwister
- andere – bitte kontaktieren Sie uns unter 062 / 838 64 62

Wir beauftragen die Abteilung Forensische Genetik am Institut für Rechtsmedizin, Kantonsspital Aarau AG, mit der Abklärung der Verwandtschaft bei folgenden Personen:

Person 1:

Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ PLZ / Ort: _____
Tel.: _____ Geburtsdatum: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____
männlich: weiblich:

Person 2:

Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ PLZ / Ort: _____
Tel.: _____ Geburtsdatum: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____
männlich: weiblich:

Person 3:

Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ PLZ / Ort: _____
Tel.: _____ Geburtsdatum: _____
Datum: _____ Unterschrift: _____
männlich: weiblich:

Bei urteilsunfähigen Kindern muss der/die gesetzliche Vertreter/in unterschreiben und es ist die Zustimmung aller sorgeberechtigten Personen erforderlich (siehe Auszug GUMG Art. 51 im Anhang).

Wir bitten Sie, den Stammbaum in der Beilage so weit bekannt auszufüllen.

Probenentnahme

Für die Analyse werden von allen beteiligten Personen Wangenschleimhautabstriche benötigt. Die Probenentnahme findet im **Institut für Rechtsmedizin** in **Aarau** statt.

Können alle Beteiligten gemeinsam zur Probenentnahme erscheinen?

- Ja, die Beteiligten möchten gemeinsam erscheinen.
- Nein, bitte bieten Sie die Beteiligten separat auf.

Bitte wenden

Merkblatt: Mögliche psychische und soziale Auswirkungen der Untersuchungen

Unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung kann bereits die Tatsache der Durchführung eine Belastung für Familie und Partnerschaft mit sich bringen.

Das Ergebnis der Untersuchung hat unter Umständen nicht nur für die an der Untersuchung unmittelbar teilnehmenden Personen (die Personen, deren DNA untersucht wird) Auswirkungen. Die Bestätigung eines bestimmten Abstammungsverhältnisses einer Person schliesst nämlich zugleich andere aus. Infolge des Untersuchungsergebnisses kann daher ein bestehendes rechtliches und/oder soziales Verwandtschaftsverhältnis beeinträchtigt werden.

Zeigt beispielsweise das Ergebnis einer Abstammungsuntersuchung eine Differenz zwischen biologischer und rechtlicher Elternschaft auf, haben betroffene Kinder das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Dies kann sich auf die Identitätsentwicklung der Betroffenen und auch auf das Verhältnis innerhalb der Familie auswirken. Wenn das Ergebnis der Untersuchung Auslöser für ein familienrechtliches Verfahren bildet, bringt eine Umgestaltung familienrechtlicher Verhältnisse soziale und finanzielle Folgen mit sich.

Es kann im Einzelfall angebracht sein, sich von einer Fachperson über die Folgen, welche eine Untersuchung im konkreten Fall haben kann, orientieren zu lassen.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich dieses Merkblatt gelesen habe und Unklarheiten ausreichend geklärt wurden.

Ort: _____ Datum: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Ort: _____ Datum: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Anhang: Rechtliche Grundlagen

(Auszug aus: Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, GUMG, 1. Dezember 2022)

Art. 48 DNA-Profile von verstorbenen Personen

- 1 Ist die Person, zu der das Abstammungsverhältnis geklärt werden soll, verstorben, so ist die Untersuchung zulässig, sofern:
 - a. die Person, welche die Abklärung verlangt, gute Gründe hierfür dargelegt hat; und
 - b. die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person zugestimmt haben
- 2 Verweigern die nächsten Angehörigen die Zustimmung, so ist stattdessen eine Anordnung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts erforderlich.

Art. 49 Zivilverfahren

- 1 In einem Zivilverfahren darf das DNA-Profil einer Partei oder Drittperson nur auf Anordnung des Gerichts oder mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person erstellt werden.

Art. 50 Verwaltungsverfahren

- 1 Bestehen in einem Verwaltungsverfahren begründete Zweifel an der Abstammung oder an der Identität einer Person, die sich auf andere Weise nicht ausräumen lassen, so kann die zuständige Behörde die Erteilung einer Bewilligung oder die Gewährung einer Leistung von der Erstellung eines DNA-Profils abhängig machen.
- 2 Das DNA-Profil darf nur erstellt werden, wenn die betroffene Person schriftlich zugestimmt hat.

Art. 51 Allgemeine Bestimmungen zu DNA-Profilen ausserhalb von behördlichen Verfahren

- 1 Ausserhalb von behördlichen Verfahren dürfen DNA-Profile nur erstellt werden, wenn die betroffenen Personen schriftlich zugestimmt haben.
- 2 Ein urteilsunfähiges Kind, dessen Abstammung von einer bestimmten Person geklärt werden soll, kann von dieser nicht vertreten werden.
- 3 Bei DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung muss das Laboratorium, das die DNA-Profile erstellt, die betroffenen Personen vor der Untersuchung über die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs betreffend die Entstehung des Kindesverhältnisses und die möglichen psychischen und sozialen Auswirkungen der Untersuchung informieren. Die Information muss schriftlich erfolgen.

(Auszug aus: Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich, VDZV, 1. Dezember 2022)

Art. 12b Nächste Angehörige

- 1 Nächste Angehörige nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b GUMG sind:
 - a. Ehefrau oder Ehemann, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner;
 - b. Kinder, Eltern und Geschwister.
- 2 Die Person, die die Abklärung des Abstammungsverhältnisses verlangt, muss dem Laboratorium schriftlich mitteilen, dass die Personen nach Absatz 1 der Untersuchung zugestimmt haben.

Stammbaum

